

# GOZ 800 – 810: Eine Frage der Interpretation?

*In § 28 des Sozialgesetzbuches V ist festgelegt, dass funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen nicht zur vertragszahnärztlichen Behandlung gehören und von den Krankenkassen auch nicht bezuschusst werden dürfen. Über solche außervertraglichen Leistungen wird mit dem Patienten deshalb eine separate Vereinbarung getroffen. Bei der Abrechnung funktionsanalytischer und -therapeutischer Maßnahmen wird es kompliziert.*

▶ Simone Timmer



## die autorin:

**Simone Timmer**  
ist Abrechnungsexpertin bei der  
ZA Zahnärztlichen Abrechnungsgesellschaft AG in Düsseldorf und  
steht Kunden für zahnärztliche  
Abrechnungsfragen zur Verfügung.

## info:

Nähere Informationen erhalten  
Sie mit Hilfe unseres  
Faxcoupons auf S. 7.

In der GOZ stehen zur Berechnung funktionsanalytischer Leistungen die Positionen 800–810 zur Verfügung. So umfasst beispielsweise die Leistung nach Position 800 folgende zahnärztliche Leistungen: prophylaktische, prothetische, parodontologische und okklusale Befunderhebung; funktionsdiagnostische Auswertung von Röntgenaufnahmen des Schädels und der Halswirbelsäule; klinische Reaktionstests (zum Beispiel Resilienztest, Provokationstest). Neben der Leistung nach der Nr. 800 ist allerdings eine Leistung nach der GOZ-Nr. 001 in derselben Sitzung nicht berechnungsfähig.

### Diskussion um verordnungskonforme Berechnung

Einige kostenerstattende Stellen, wie zum Beispiel die Beihilfestellen, erstatten die GOZ-Pos. 800 nur bei Vorlage eines schriftlichen Funktionsstatus. Aus dem Wortlaut der Leistungsbeschreibung der Position 800 geht jedoch nicht hervor, dass eine Befunderhebung des stomatognathen Systems gemäß 800 GOZ mit einer Reihe aufgezählter zahnärztlicher Einzelmaßnahmen Voraussetzung für die verordnungskonforme Berechnung der Positionen 801–810 GOZ wäre, die ihrerseits auch keine Vorschrift enthalten, welche die vorherige Erbringung der 800 GOZ fordert. „... nach vorgeschriebenem Formblatt“ bedeutet dabei, dass ein Formblatt

ausgefüllt werden muss, wenn die Leistung nach Position 800 GOZ berechnet wird. Abwegig wäre jedoch die Deutung, ein Formblatt sei für die Berechnung der Ziffern 801–810 vorgeschrieben. Mit dieser Thematik beschäftigte sich beispielsweise das LG Frankfurt (Az. 2/24 S 394/97), 16.07.98. Es bestätigt, dass funktionstherapeutische Leistungen nach den GOZ-Nrn. 801–810 auch ohne die funktionsanalytische Befunderhebung berechnet werden können. Aus der Leistungsbeschreibung der GOZ-Nr. 800 ließe sich nicht entnehmen, dass die Befunderhebung Voraussetzung für die Erbringung der GOZ-Nr. 801ff. sei.

### Umfangreiche Sanierung ist keine zwingende Voraussetzung

Eine weitere Behauptung der Beihilfestellen ist auch, dass die funktionsanalytischen Leistungen nur im Zusammenhang mit einer umfangreichen Gebissanierung in Ansatz gebracht werden könnten. Diese Einschränkung lässt sich in der zahnärztlichen Gebührenordnung nicht finden. Funktionsbezogene Behandlungsmaßnahmen bei, denen Gegebenheiten im gesamten Kauorgan berücksichtigt werden müssen, können auch dann besondere Bedeutung erlangen, wenn andere im zeitlichen Zusammenhang durchgeführte zahnärztliche Leistungen nur von geringem Umfang sind. So kann beispielsweise im Zusammenhang mit dem Einsetzen einer Ein-